

1. Geltung

Diese Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und dem Lieferanten. Durch das Zustandekommen einer Bestellung werden diese AGB zum integrierten Vertragsbestandteil. Änderungen an diesen AGB bzw. abweichende AGB sind nur wirksam, soweit der Lieferant sie schriftlich betätigt.

2. Vertragsabschluss und Leistungsumfang

Offerten des Lieferanten sind freibleibend. Ein rechtsgültiger Vertragsabschluss kommt erst mit der Ausstellung der schriftlichen Auftragsbestätigung durch den Lieferanten zustande. Für Umfang und Ausführung der Leistungen ist die Auftragsbestätigung oder, wenn eine solche fehlt, das Angebot des Lieferanten massgebend.

Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Abrechnung auf Stundenbasis gemäss den vereinbarten Stundensätzen. Der Kunde erhält regelmässig einen schriftlichen Stundenrapport zur Bestätigung der geleisteten Arbeit. Wird der Stundenrapport nicht innert 5 Arbeitstagen beanstandet, gilt er als genehmigt.

3. Geheimhaltung

Beide Parteien verpflichten sich und ihre Mitarbeiter, sämtliche Informationen aus dem Geschäftsbereich des andern, die weder allgemein zugänglich noch allgemein bekannt sind, Dritten nicht zu offenbaren und alle Anstrengungen unternehmen, um Dritte am Zugang zu diesen Informationen zu hindern.

In ihrer angestammten Tätigkeit darf aber jede Partei Kenntnisse weiterverwenden, die sie bei der Geschäftsabwicklung erwirbt.

4. Software und Know-how

Beide Parteien verpflichten sich zur Geheimhaltung aller nicht öffentlich zugänglichen Informationen, die sie im Rahmen der Zusammenarbeit erhalten. Der Lieferant behandelt alle Kundendaten, Spezifikationen und Betriebsgeheimnisse streng vertraulich und gibt diese nicht an Dritte weiter.

Der Kunde stellt sicher, dass der Lieferant alle erforderlichen Informationen, Zugriffsrechte und Ressourcen erhält, die für die Erbringung der vereinbarten Leistungen notwendig sind. Verzögerungen oder Mehraufwände, die durch fehlende oder verspätet bereitgestellte Informationen oder Zugriffsrechte entstehen, gehen zu Lasten des Kunden und werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Der Kunde erhält das uneingeschränkte Nutzungsrecht an der im Rahmen des Projekts für ihn entwickelten Software. Er darf diese ohne Einschränkungen für seine Zwecke verwenden, anpassen und weiterentwickeln. Eine Weitergabe an Dritte oder der Weiterverkauf der Software ist jedoch nur mit schriftlicher Zustimmung des Lieferanten gestattet.

Der Lieferant behält sich das Recht vor, Open-Source-Software in die entwickelte Lösung zu integrieren. In diesem Fall gelten zusätzlich die jeweiligen Lizenzbedingungen der verwendeten Open-Source-Komponenten, die dem Kunden offengelegt werden.

5. Verwendung

Die vom Lieferanten entwickelte PLC-Software ist in der Regel ein Bestandteil einer Gesamtanlage oder Maschine und muss mit anderen Hard- und Softwarekomponenten zusammenarbeiten. Der Kunde ist verantwortlich für die ordnungsgemässe Integration, Konfiguration und Prüfung der Software in seine Systeme sowie für die Einhaltung aller relevanten Vorschriften und Sicherheitsstandards.

Der Lieferant übernimmt keine Haftung für Fehlfunktionen, Schäden oder Ausfälle, die durch unsachgemässe Integration, fehlerhafte Konfiguration oder das Zusammenspiel mit anderen Komponenten entstehen.

6. Abnahme

Sofern kein besonderes Abnahmeverfahren vereinbart ist, prüft der Kunde alle Leistungen selbst. Allfällige Mängel hat der Kunde sofort schriftlich anzuzeigen. Leistungen gelten als abgenommen, wenn sie während mehr als zwanzig Arbeitstagen wirtschaftlich genutzt wurden. Verdeckte Mängel, die bei einer ordentlichen Prüfung nicht hätten entdeckt werden können, sind sofort nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen.

7. Gewährleistung

Der Lieferant verpflichtet sich, bei der Erbringung seiner Dienstleistung die erforderliche Sorgfalt anzuwenden und sicherzustellen, dass die gelieferten Softwarelösungen die zugesicherten Funktionen erfüllen. Der Lieferant haftet jedoch nicht für Ergebnisse, die der Kunde mit der Dienstleistung zu erzielen beabsichtigt. Ebenso

übernimmt der Lieferant keine Haftung für Schäden, die aus der Nutzung der Software entstehen, wenn diese unsachgemäss verwendet wird.

Die Gewährleistung gilt nicht für Fehler oder Störungen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, wie etwa:

- a) Unsachgemässe Handhabung oder Manipulation durch den Kunden oder Dritte,
- b) Inkompatibilität mit anderen Systemen,
- c) Ungeeignete Betriebsmittel oder äussere Einflüsse wie instabile Stromversorgung.

Der Kunde kann keine Ansprüche wegen unerheblicher Mängel geltend machen. Bei wesentlichen Mängeln hat der Kunde dem Lieferanten eine angemessene Frist zur Mängelbehebung zu gewähren.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Abnahme der Dienstleistung. Ein Mangelanspruch verfällt nicht durch Nachbesserung.

Falls die Mängelbehebung fehlschlägt, kann der Kunde eine Preisminderung verlangen. Eine Vertragsaufhebung ist nur dann möglich, wenn die Mängelbehebung unzumutbar wird.

Bei nachweislicher Schuld des Lieferanten kann der Kunde den tatsächlichen Schaden ersetzt verlangen, jedoch maximal bis zu 10 % des Wertes der mangelhaften Leistung. Entgangener Gewinn oder andere indirekte Schäden sind ausgeschlossen.

8. Weitere Haftung

Der Lieferant haftet im Rahmen seiner Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschaden, der dem Kunden nachweisbar durch Verschulden des Lieferanten entsteht. Weitere Ansprüche, namentlich für das Verhalten von Hilfspersonen, sind ausgeschlossen.

9. Preise und Zahlungsbedingungen

Die Preise verstehen sich, soweit nicht anders vermerkt, in Schweizer Franken ohne Mehrwertsteuer, Abgaben, Zölle, Transport, Verpackung, Versicherung, Bewilligungen, Beurkundungen, Installation, Inbetriebnahme, Schulung und Anwendungsunterstützung.

Sie sind zur Zahlung fällig netto innert dreissig Tagen seit Rechnungsstellung.

Der Kunde darf mit Gegenansprüchen nur bei unterschriebener Einwilligung des Lieferanten verrechnen. Hält der Kunde den Zahlungstermin nicht ein, hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Verzugszins von fünf Prozent pro Jahr zu entrichten. Bei Zahlungsverzug ist der Lieferant berechtigt,

- a) zu erklären, dass sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden, auch wenn sie nicht aus dem gleichen Rechtsverhältnis stammen, sofort fällig werden;
- b) dem Kunden für alle fälligen Zahlungen eine angemessene Nachfrist anzusetzen und, wenn der Kunde nicht den gesamten fälligen Betrag innert dieser Frist begleicht, die Aufhebung der Verträge zu erklären und die gelieferten Produkte und Dienstleistungen zurückzufordern;
- c) die weitere Erfüllung von Leistungen (inkl. Mängelbehebung oder Support), auch wenn sie nicht aus dem gleichen Rechtsverhältnis stammen, von geeigneten Sicherheiten des Kunden, einschliesslich Vorauszahlung, abhängig machen.

10. Datenschutz

Personendaten, insbesondere Daten über Unternehmen, Kunden und Mitarbeiter, dürfen bearbeitet werden, soweit es für die Geschäftsabwicklung erforderlich ist. Beide Parteien beachten dabei die Regeln des Datenschutzes und treffen dafür die geeigneten organisatorischen und technischen Vorkehrungen. Jede Partei ist verantwortlich für eine zuverlässige Sicherung der eigenen Daten sowie jener Daten, welche für die Leistungserbringung benötigt werden. Der Kunde wird rechtzeitig alle Daten sichern, bevor ein Mitarbeiter des Lieferanten auf seine Informatik zugreifen kann.

11. Rechtswahl und Gerichtsstand

Dieses Rechtsverhältnis untersteht schweizerischem Recht, unter Ausschluss des Kollisions- und Wiener Kaufrechts Gerichtsstand ist der Sitz des Lieferanten. Der Lieferant darf auch das Gericht am Sitz des Kunden anrufen.